

Zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung verabredete Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen

Quelle: [Preuß. GS](#) 1818 S. 25

— 25 —

(No. 465.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen. Vom 21sten März 1818.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Fürstlich-Schwarzburg-Rudolstädtschen dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und das Abfahrtsgeld auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besonderen Übereinkunft dieserhalb, lediglich den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung vom 23sten Juni v. J. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer- und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten und in beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Schloß Engers, den 21sten März 1818.

Der Staats-Kanzler

C. Fürst **v. Hardenberg.**

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf
nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle
Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)